

---

**Satzung zur Regelung von Fragen  
der Verfassung des Schulverbands Zolling  
und Entschädigungssatzung  
für ehrenamtliche Tätigkeit  
(Verbandssatzung)**

---

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Zolling (nachfolgend stets „Schulverbandsversammlung“ genannt)

erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende

**Satzung  
zur Regelung von Fragen der Verfassung des  
Schulverbands Zolling  
(Verbandssatzung):**

**§ 1**

**Name und Sitz des Schulverbands**

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: *Schulverband Zolling*.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in *Zolling*.

**§ 2**

**Kassengeschäfte**

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaft Zolling geführt.

**§ 3**

**Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung**

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Ent-

scheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.

- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG), soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.
- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses.
- (4) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles. <sup>2</sup>Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen und wird nur auf Antrag gewährt.
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung haben ferner Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; sie erhalten insbesondere für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder wie sie im Bayerischen Reisekostengesetz für Beamte ab Besoldungsgruppe A8 vorgesehen sind.

#### **§ 4 Rechnungsprüfung**

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 3 weiteren Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.
- (3) Folgende Mitglieder der Schulverbandsversammlung gehören dem Rechnungsprüfungsausschuss an:

- Rieger, Eva- Maria                      *Gemeinde Attenkirchen*
- Weigslberger, Armin                    *Gemeinde Haag a. d. Amper*
- Stark Wolfgang                         *Gemeinde Wolfersdorf*
- Glatt, Gottfried                         *Gemeinde Zolling.*

Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt Verbandsrat Weigslberger Armin, *Gemeinde Haag a. d. Amper.*

**§ 5**  
**Ausscheiden von Mitgliedern**

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt, Art. 9 Abs. 9 Satz 2 SchFG i. V. m. Art. 47 Abs. 6 KommZG.

**§ 6**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) vom 23.05.2008, in der zuletzt geänderten Fassung der 1. Änderung der Verbandssatzung vom 18.12.2012, außer Kraft.

Ort, Datum

Zolling, 22.05.2014



Schulverbandsvorsitzender

  
.....  
Max Riegler